

# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Nr. 49

Ausgegeben in Arnsberg am 6. Dezember

1986

## Inhalt:

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**

## Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Stockumer Karweg der Stadtwerke Sundern, Hochsauerlandkreis (Wasserschutzgebietsverordnung Stockumer Karweg) S. 409.

## Rundverfügungen

- 3 **Kommunal- und Sparkassenangelegenheiten:** Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Beitritt der Städte Castrop-Rauxel, Dinslaken, Dorsten, Heiligenhaus, Lemgo, Menden und Plettenberg zu dem Sekretariat für kulturelle Zusammenarbeit nichttheatertragender Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, Sitz: Gütersloh (im folgenden Kultursekretariat genannt) vom 16. Dezember 1985/2. Juli 1986 S. 412.

## Bekanntmachungen

Antrag der Firma Westsprenng GmbH, 5950 Finnentrop-Fretter, auf Ertel-

lung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines ortsbeweglichen ANC-Mischladegerätes Typ Mackissio S. 413.

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Hinweisbekanntmachung des Zweckverband Erholungsgebiet Wupper-Talsperre S. 414 – Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung samt Anlagen des Kommunalverbandes Ruhrgebiet für das Haushaltsjahr 1987 S. 414 – Verlust und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises S. 414 – Aufgebote der Sparkasse Arnsberg-Sundern S. 414 – Jahresabschluss zum 31. Dezember 1985 der Stadtsparkasse Kreuztal S. 415 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 418 – Aufgebote der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 418 und 419 – Aufgebote der Stadtsparkasse Gevelsberg S. 419 – Aufgebot der Stadtsparkasse Herdecke S. 419 – Aufgebot der Herner Sparkasse S. 419 – Aufgebot der Stadtsparkasse Kreuztal S. 419 – Aufgebote der Sparkasse Lennestadt-Kirchhundem S. 419 – Aufgebot der Stadtsparkasse Schmallenberg S. 419 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 420 – Aufgebot der Städtischen Sparkasse zu Schwelm S. 420 – Aufgebot der Sparkasse Soest S. 420 – Aufgebote der Sparkasse Werl S. 420.

**Betr.: Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Arnsberg;  
hier: Redaktionsschluß**

Im Hinblick auf die Weihnachtsfeiertage und Neujahr wird der Redaktionsschluß für die Ausgabe Nr. 52/1986 (22. 12. 1986) auf den 17. 12. 1986, und für die Ausgabe Nr. 1/1987 (29. 12. 1986) auf den 19. 12. 1986 festgesetzt.

**B** **Verordnungen, Verfügungen und  
Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten**

**VERORDNUNGEN**

**1454. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Stockumer Karweg der Stadtwerke Sundern, Hochsauerlandkreis (Wasserschutzgebietsverordnung Stockumer Karweg)**

Aufgrund der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), der §§ 14, 15, 116, 117, 143 Abs. 2, §§ 150, 161 und 167 Abs. 2, § 168 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S.

488/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663, 834) und der §§ 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 259), – SGV. NW. 2060 – wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

## § 1

## Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der derzeit bestehenden öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Stockumer Karweg ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter Unternehmer sind die Stadtwerke Sundern in Sundern.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Es erstreckt sich auf die Gemarkungen Amelke Flur 12, Allendorf Flur 5 und 8, Stockum Flur 2, 3, 8, 9, 10, 13 und 14.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzonen gibt die beiliegende Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

(5) Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes mit seinen Schutzonen aus der Schutzonenkarte im Maßstab 1 : 5000. Hierzu sind die Zone III gelb, Zone II grün und Zone I rot angelegt.

(6) Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tag des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei nachfolgend aufgeführten Behörden aus:

1. Regierungspräsident Arnsberg  
— obere Wasserbehörde —  
5760 Arnsberg 2
2. Oberkreisdirektor  
des Hochsauerlandkreises  
— untere Wasserbehörde —  
5778 Meschede
3. Stadtdirektor  
der Stadt Sundern  
5768 Sundern

## § 2

### Begriffsbestimmungen

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können.

(2) Gewerbliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, die bestimmt sind, Stoffe herzustellen, zu bearbeiten, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten.

## § 3

### Schutz in der Zone III

#### (1) In der Zone III sind genehmigungspflichtig

- a) das Errichten oder Erweitern gewerblicher Anlagen,
- b) das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen,
- c) das Errichten oder Erweitern von Kleinkläranlagen gem. DIN 4261,
- d) das Errichten oder Erweitern von Tierkörperbeseitigungsanstalten oder Tierkörperverwertungsbetrieben sowie von Schlachtereien,
- e) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Steinbrüchen, Sand-, Kies- oder Tongruben,
- f) das Anlegen oder Erweitern von Friedhöfen,
- g) das Errichten oder Erweitern von Vorrichtungen zum Versickern des von Straßen oder sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers in den Untergrund,
- h) das Errichten oder Erweitern von Camping- oder Zeltplätzen,
- i) das Errichten oder Erweitern von Wärmepumpen (Luftwärmepumpen sind nicht genehmigungspflichtig),
- j) das Errichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen,
- k) das Errichten oder Erweitern von Fischteichen mit Zufütterung (Zierteiche sind nicht genehmigungspflichtig),
- l) das Errichten oder Erweitern militärischer Anlagen oder Übungsplätze,
- m) das Durchführen von Manövern oder Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen

(Durchmärsche durch die Schutzzone sind nicht genehmigungspflichtig),

- n) das Errichten oder Erweitern von Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen sowie Anflug- und Notabwurfplätzen des Luftverkehrs,
- o) das Errichten, Erweitern oder Betreiben unterirdischer Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder wassergefährdende Chemikalien (betriebsinterne Rohrleitungen, bei denen Undichtigkeiten zuverlässig erkennbar sind, und das Errichten, Erweitern oder Betreiben einer ordnungsgemäßen Abwasserkanalisation sind nicht genehmigungspflichtig),
- p) das Lagern wassergefährdender Stoffe (die oberirdische Lagerung von Mineralölen und Mineralölprodukten bis zu 5000 l entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) vom 31. Juli 1981 (GV. NW. S. 490/SGV. NW. 77) und das Lagern geringer Mengen wassergefährdender Stoffe für den häuslichen Bedarf sind nicht genehmigungspflichtig).

#### (2) In der Zone III sind verboten

- a) das Errichten oder Erweitern gewerblicher Anlagen sowie deren Nutzungsänderung, wenn sie nicht an eine genehmigte Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen werden,
- b) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung oder Verarbeitung radioaktiven Materials oder zur Gewinnung von Kernenergie sowie Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe (das Lagern geringer Mengen radioaktiver Stoffe, die im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik sowie im medizinischen Bereich Anwendung finden, ist nicht verboten),
- c) das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Ablagern fester oder flüssiger Abfallstoffe,
- d) das gegen Auslaugen, Ab- oder Einschwemmen ungesicherte Lagern wassergefährdender Stoffe z. B. Mineralöle, Mineralölprodukte, Gifte sowie Pflanzenschutzmittel, tierische Exkrememente, Klärschlamm, Fäkalien, Tierkadaver und Schlachtabfälle,
- e) das Aufbringen von Jauche, Gülle, Geflügelkot sowie von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder kleingärtnerisch genutzte Flächen
  1. auf gefrorenem Boden,
  2. wenn die Abschwemmung in Richtung der Wassergewinnungsanlage zu besorgen ist — die Vorschriften der Gülleverordnung und der Klärschlammverordnung sind zu beachten —
- f) das Entleeren bzw. Durch- oder Ausspülen von Fäkalien-, Jauche- und Gülletransportfahrzeugen, sofern nicht eine Düngung entsprechend der Regelung in § 3 Abs. 2 Buchstabe e) durchgeführt wird,
- g) das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln, die von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig für die Anwendung in „Zufließbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren“ nicht zugelassen sind oder unsachgemäßes Verwenden zugelassener

Mittel sowie deren Anwendung aus Luftfahrzeugen.

#### § 4

##### Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig

- a) das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen zum dauernden Aufenthalt von Tieren,
- b) das Errichten oder Erweitern von Silos (Trockenfutter- und Getreidesilos sind nicht genehmigungspflichtig),
- c) die Umwandlung von Dauergrünland (Wiesen und Weiden) in Ackerbaufläche,
- d) das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen, Parkplätzen und Anlagen für den Schienenverkehr,
- e) alle Einwirkungen auf den gewachsenen Boden, die über eine Tiefe von 50 cm hinausgehen oder die Deckschichten durchstoßen, insbesondere Sprengungen und Bohrungen (Maßnahmen, die für eine ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich sind, sowie das Betreiben von Fernmeldeleitungen und Ver- und Entsorgungsleitungen, wie Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasserleitungen sind nicht genehmigungspflichtig).

(2) In der Zone II sind verboten

- a) alle Tatbestände, die in der Zone III verboten oder genehmigungspflichtig sind,
- b) das Errichten von Wohngebäuden,
- c) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Gärfuttermieten,
- d) das Errichten oder Erweitern von Fischteichen,
- e) der Durchtransport wassergefährdender Stoffe auf der Achse (der Transport von Jauche oder Gülle im Anliegerverkehr ist nicht verboten),
- f) alle Handlungen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen,
- g) Die Vorschriften der Gülleverordnung finden mit der Maßgabe Anwendung, daß statt drei nur zwei Dungeinheiten pro Jahr und Hektar aufgebracht werden dürfen.

#### § 5

##### Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung des Wasserwerkes und seiner Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.

(2) Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(3) Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen.

Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln und die animalische Düngung sind verboten.

#### § 6

##### Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes und nach dieser Verordnung getroffene Anordnungen sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gem. § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 LWG zu dulden.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen den Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Sie haben ferner zu dulden, daß Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(3) Die untere Wasserbehörde ordnet gegenüber betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Absatz 2 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das zuständige Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft sind vorher zu hören. Bescheide sind mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen bekanntzugeben. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft erhalten Abschriften der Bescheide.

#### § 7

##### Genehmigungen

(1) Über Genehmigungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 entscheidet die untere Wasserbehörde.

(2) Der Genehmigungsantrag (vierfach) soll alle Unterlagen (Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise) enthalten, die zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Unvollständige Anträge können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behebt. Antragsteller sind darauf hinzuweisen.

(3) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft ein. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen. § 6 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 gelten entsprechend.

(4) Genehmigungen erlöschen, wenn Vorhaben nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntgabe oder innerhalb einer von der unteren Wasserbehörde gesetzten anderen Frist ausgeführt werden.

(5) Einer besonderen Genehmigung nach dieser Verordnung bedarf es nicht für solche Handlungen, für die andere Bestimmungen eine Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, eine bergrechtliche Betriebsplanzulassung oder eine sonstige behördliche Zulassung vorschreiben — Anzeigeverfahren genügen nicht —, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen. Die

entscheidende Behörde hat das Einvernehmen der unteren Wasserbehörde einzuholen. Satz 1 und Satz 2 des Absatzes 3 gelten entsprechend.

Eine Genehmigung ist außerdem nicht erforderlich in Planfeststellungsverfahren und für die Durchführung militärischer Übungen der Streitkräfte, wenn diese rechtzeitig nach § 69 des Bundesleistungsgesetzes angemeldet und mit dem Merkblatt „Militärische Übungen und Liegenschaften in Wasserschutzgebieten“ (z. Z. im Entwurf vom 21./22. November 1983 vorliegend) in Einklang stehen.

(6) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

### § 8

#### Befreiungen

(1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 5 dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn

- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
- b) Verbote zu offenbar nicht beabsichtigten Härten führen würden und Abweichungen mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar sind.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber können auf Antrag von der unteren Wasserbehörde Befreiungen von Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb des Wasserwerkes erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Die Absätze 2 bis 4 und Absatz 6 des § 7 dieser Verordnung gelten entsprechend.

### § 9

#### Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) vom 31. Juli 1981 (GV. NW. S. 490/SGV. NW. 77) vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

### § 10

#### Entschädigung

Stellen Anordnungen nach dieser Verordnung Enteignungen dar, befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag der Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3, § 20 WHG, § 15 Abs. 2 und 3, §§ 134, 135, 154 bis 156 LWG.

### § 11

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 5 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne Befreiung nach § 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1

und § 4 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne Genehmigung nach § 7 vornimmt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

### § 12

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft und gilt 40 Jahre.

Arnsberg, 28. 11. 1986

gez. Grünschläger

Abl. Reg. Abg. 1986, S. 409

## RUNDVERFÜGUNGEN

### 3

#### Kommunal- und Sparkassenangelegenheiten

1455. Kommunalaufsicht;

**hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Beitritt der Städte Castrop-Rauxel, Dinslaken, Dorsten, Heiligenhaus, Lemgo, Menden und Plettenberg zu dem Sekretariat für kulturelle Zusammenarbeit nichttheatertragender Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen**  
**Sitz: Gütersloh (im folgenden Kultursekretariat genannt) vom 16. Dezember 1985/2. Juli 1986**

Gemäß § 23 Abs. 1, 2. Halbsatz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202) des Kultursekretariats Gütersloh vom 9. April 1981 (Abl. Reg. Dt. S. 153) schließen die Mitglieder des Kultursekretariats – vertreten durch die Stadt Gütersloh – und die Städte

Castrop-Rauxel, Kreis Recklinghausen

Dinslaken, Kreis Wesel

Dorsten, Kreis Recklinghausen

Heiligenhaus, Kreis Mettmann

Lemgo, Kreis Lippe

Menden, Märkischer Kreis

Plettenberg, Märkischer Kreis

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### § 1

Die Städte Castrop-Rauxel, Dinslaken, Dorsten, Heiligenhaus, Lemgo, Menden und Plettenberg treten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariats Gütersloh vom 9. April 1981 (Abl. Reg. Dt. S. 153) mit Wirkung vom 1. Januar 1986 bei.

### § 2

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold wirksam. Sie wird in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Arns-